

18.1 Digitaler Fahrzeugschein via i-Kfz-App

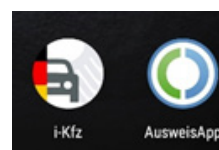
Seit wenigen Wochen ist es möglich, den Fahrzeugschein per i-KFZ-App in digitaler Form auf dem Smartphone mitzuführen. Dieser digitale Fahrzeugschein wird auch in der Verkehrsüberwachung akzeptiert und bietet insbesondere dann Vorteile, wenn ein Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wird. Auch die Gefahr des Diebstahls oder des Verlustes kann so minimiert werden.

Für die Hauptuntersuchung muss der Fahrzeugschein aber noch in

Originalform bereitgestellt werden, da ein Stempелеintrag erforderlich bleibt.

Da die Nutzung der i-KFZ-App selbst sehr einfach und menügeführt ist, für den Download der eigenen Fahrzeuge aber die digitale Ausweisfunktion auf dem Smartphone eingerichtet sein muss, haben wir **zwei Hilfsdokumente** zusammengestellt, die Ihnen oder Ihren Kunden den Weg zur Nutzung dieser digitalen Funktionen erleichtern sollen. Final sollten

Sie dann diese beiden Apps auf Ihrem Endgerät sehen:



Wir gehen davon aus, dass künftig auch die Anbieter von Warenwirtschaftssystemen diese neue Funktion nutzen werden, sodass Ihr Kunde für die Erstübermittlung der Fahrzeugdaten den Schein mit der Werkstatt digital teilen kann. Für Fragen stehen die Mitarbeiter Ihrer Kfz-Innung gerne zur Verfügung.

18.2 Mindestlohn 2026 und 2027 beschlossen

Bereits im Juli 2025 haben wir über die voraussichtliche Entwicklung des Mindestlohns informiert. Nun hat die Bundesregierung die Empfehlung der Mindestlohnkommission verabschiedet.

Damit steht fest, dass der Mindestlohn...

...ab dem **1. Januar 2026** auf **13,90 Euro** und

...ab dem **1. Januar 2027** auf **14,60 Euro** steigen wird.

Gleichzeitig wird beim „Minijob“ die Verdienstgrenze von derzeit 556 Euro pro Monat auf monat-

lich 603 Euro (ab 1. Januar 2026) bzw. 633 Euro (ab 1. Januar 2027) erhöht werden. Damit wird verhindert, dass bei geringfügig Beschäftigten eine zwingende Reduzierung der monatlichen Stunden aufgrund der Mindestlohnsteigerung vorgenommen werden muss.

Kfz-Innung Schwaben KdÖR

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

18.3 Bürokratie kostet Arbeitskraft und Zukunft

Aktuelle Auswertungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung belegen, dass allein in den vergangenen drei Jahren Betriebe deutschlandweit **rund 325.000 zusätzliche Arbeitskräfte** einstellen mussten, um die wachsenden Bürokratielasten bewältigen zu können. 80 Prozent berichten von höheren Kosten, 55 Prozent von Produktivitätseinbußen, 19 Prozent sehen Wettbewerbsnachteile, 16 Prozent sogar Innovationshemmnisse. Besonders häufig genannt wird die DSGVO, gefolgt von EU-IT-Sicherheitsvorgaben und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Auffällig ist hierbei vor allem die Dynamik: Der Anteil der Betriebe, die ihre bürokratische Belastung als „sehr hoch“ einstufen, stieg von 4 Prozent (2022) auf 14 Prozent (2025). Jeder zehnte Betrieb hat eigens zusätzliches Verwaltungspersonal eingestellt, bei mittleren und größeren Unternehmen liegt der Anteil teils bei rund 30 Prozent. Als Lösungsansatz wird zunehmend diskutiert, neue Regelungen befristet einzuführen

und erst nach überprüfbarem Nutzen zu verlängern.

Auch aus dem Handwerk kommt ein klares Signal: Die Handwerkskammer München und Oberbayern betont, dass hunderttausende Stellen derzeit nicht der Wertschöpfung, sondern der Abarbeitung bürokratischer Vorgaben dienen und fordert daher eine konsequente Verschlinkung, die Streichung von Doppel- und Berichtspflichten sowie eine echte Modernisierung mit einheitlichen digitalen Verfahren.

Unsere eigene Betriebsumfrage bestätigt diese Entwicklung: **91 Prozent der Betriebe berichten von gestiegenem administrativem Aufwand** im vergangenen Jahr, über 70 Prozent binden 25 bis 50 Prozent ihrer Arbeitszeit für Verwaltungsaufgaben. Besonders ressourcenintensiv werden im bayerischen Kraftfahrzeuggewerbe Datenschutzvorgaben, Dokumentations- und Prüfpflichten sowie steuerliche und förderbezogene Meldeprozesse eingestuft.

Bei der Frage, wo Entlastung konkret ansetzen muss, herrscht nahezu vollständiger Konsens: 96,9 Prozent wünschen den Wegfall überflüssiger Nachweispflichten, 89,8 Prozent vereinfachte Verfahren speziell für Handwerksbetriebe - ergänzt durch klare, verständliche Vorgaben und praxistaugliche Digitalisierung.

Die Ergebnisse unterstreichen die Richtung unserer Initiative **„Bürokratie abbauen – jetzt“**, denn diese Daten zeigen deutlich, dass Entlastung keine Frage des Komforts ist, sondern eine **betriebswirtschaftliche Notwendigkeit**. Wir setzen uns deshalb weiterhin ein für **Verschonungsgrößen** für kleine und mittlere Betriebe, für einheitliche digitale Standardprozesse ohne Mehrfacherfassung, für klare Zuständigkeiten und für praxistaugliche Regulierungen. Mit dieser Linie vertreten wir Ihre Interessen in Bayern und Berlin. Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu unserer Initiative haben, steht Ihnen Ihre Kfz-Innung gerne zur Verfügung.

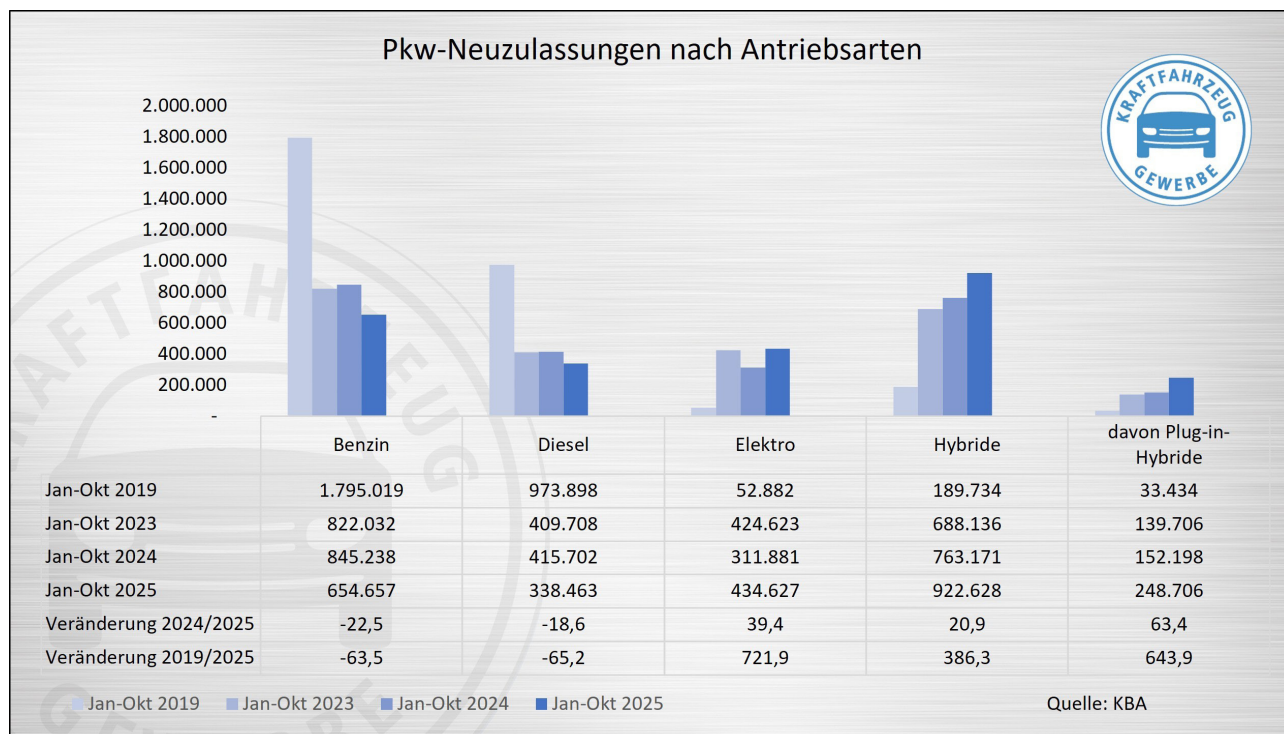
18.4 Aktuelle Pkw-Zulassungszahlen zeigen deutliche Veränderung bei den Antriebsarten

Die aktuellen Zulassungszahlen des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) für den Zeitraum Januar bis Oktober 2025 zeigen eine veränderte Verteilung der Antriebsarten im Pkw-Markt. Benzinern kommen in diesem Zeitraum auf 654.657 Zu-

lassungen und liegen damit unter den Vorjahreswerten. Auch bei Diesel-Pkw ist ein geringeres Zulassungsniveau zu beobachten.

Parallel dazu haben sich elektrifizierte Antriebe weiter etabliert.

Reine Elektrofahrzeuge erreichen 434.627 Neuzulassungen und verzeichnen damit ein Wachstum gegenüber 2024. Hybridfahrzeuge kommen insgesamt auf 922.628 Zulassungen, darunter 248.706 Plug-in-Hybride.



Damit zeigt sich eine zunehmende Vielfalt im Antriebsangebot, bei der verschiedene Technologien nebeneinander bestehen. Für die Betriebe bedeutet dies, dass der Service- und Werkstattbedarf zusätzlich zu den weiterhin relevanten Arbeiten an Fahrzeugen

mit klassischen Antriebsarten für elektrifizierte Fahrzeuge weiter an Bedeutung gewinnt. Der Werkstattalltag bleibt damit von einem breiten Spektrum technischer Anforderungen geprägt und erfordert eine kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualifikation,

Ausrüstung und Beratungskompetenz.

Wenn Sie hierbei Unterstützung oder passende **Weiterbildungsangebote** suchen, steht Ihnen Ihre Kfz-Innung gerne beratend zur Seite.

18.5 Neue Scheinwerfereinstellgeräte beim Kooperationspartner rmi-tec

Partnerschaften mit Herstellern innovativer Werkstatttechnik gehören seit langem zur Arbeit des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern. 2026 jährt sich die erfolgreiche Zusammenarbeit mit rmi-tec als Werkstattausstatter und Dienstleister im Bereich der Scheinwerferprüf- und Einstellsysteme. Gerade das Thema Scheinwerfereinstellung zeigt in der Werkstattpraxis jedoch weiterhin Herausforderungen. In vielen Werkstätten wird die Einstellung der Scheinwerfer noch stiefmütterlich behandelt, und dafür gibt es mehrere Hintergründe:

- Die vorhandene Gerätetechnik ist veraltet oder der eingerichtete Platz passt nicht in den Prozessablauf
- Das zusammen mit der Scheinwerfereinstellprüfrichtlinie angeschaffte Prüfequipment ist in der Anwendung unergono-

misch – leere Akkus, komplizierte Bedienung.

- Man verlässt sich darauf, dass bei der Hauptuntersuchung die Einstellung der Scheinwerfer geprüft wurde – hier sind aber die Toleranzen deutlich größer als bei der Justage nach den Herstellervorgaben.

Wie in unserer Infoaktion „Checker sind schneller statt greller“ in Zusammenarbeit mit den Überwachungsorganisationen dargestellt, gibt es immer noch viele Fahrzeuge, die den Gegenverkehr blenden. Die Autos und Nutzfahrzeuge, die eine zu geringe Leuchtwerte haben, fallen uns im Straßenverkehr häufig nicht direkt auf.

Manfred Rudhart, Inhaber von der Firma rmi-tec hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit seinen Produkten im umfangreichen Angebotsportfolio die Werkstätten

individuell und professionell zu unterstützen. Neu in diesem Jahr ist die Produktreihe Luminoscope SLA des Scheinwerfergeräteherstellers L.E.T. Automotive aus Belgien – ein analoges (aufrüstbar) und ein digitales Scheinwerfereinstellprüfgerät, das prompt in einem Vergleich der Zeitschrift Kfz-Betrieb zu den Produkten der Mitbewerber überzeugte.

Nutzen Sie als bayerisches Innungsmitglied die Kooperationsvorteile und vor allem das umfangreiche KnowHow des Inhabers beim Kauf eines Produktes aus dem Haus rmi-tec.

Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Detailliertes **Informationsmaterial** und den **Kooperationsflyer** erhalten Sie in der digitalen Community der Kfz-Innung Schwaben.

18.6 Einbruch, Verwüstung, Diebstahl – das muss nicht sein!

Kfz-Werkstätten und Autohäuser locken aufgrund ihrer hochwertigen Ausstattung, der lagernden Produkte und der zum täglichen Einsatz bereitstehenden Diagnosegeräte und Werkzeuge immer wieder die landläufig titulierten „Langfinger“ an. Vom Kleinkriminellen bis zur organisierten Bande werden Firmen im Kfz-Bereich heimgesucht und der dabei verursachte Schaden ist in materieller Art wie auch durch anschließende Prozessausfälle meist erheblich.

Kann hier eine reine Alarmanlage ausreichend schützen? Wie schnell reagiert die Polizei, wenn es schon mehrere Fehlalarme gab?

Über unseren langjährigen Kooperationspartner PlanProtect lässt sich ein Echtzeitschutz inklusive Täteransprache und Schutznebel einrichten und dies stets mit aktueller Technik durch Hard- und Firmware-Updates. So können Schäden im Ernstfall deutlich re-

duziert oder Einbrüche bereits im Ansatz vermieden werden.

Als Mitgliedsbetrieb einer bayerischen Kfz-Innung können Sie im Rahmen unserer Kooperation zusätzlich zur innovativen Technik auch noch **exklusive Leistungsvorteile** nutzen. Für Fragen stehen die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Einen **Informationsflyer** erhalten Sie als Download in der digitalen Community.

18.7 Keine Erfüllung bei Überweisung auf fremdes Konto aufgrund manipulierter Kontodaten

Ein Urteil des BGH (8. Oktober 2025, Az. IV ZR 161/24) hat zu einer äußerst interessanten und relevanten Rechtsfrage Stellung genommen. Das Urteil entspricht unserer Rechtsauffassung und klärt ein Problem zugunsten des Verkäufers.

Zum Sachverhalt: Ein Gläubiger verschickte **per Post** einen Brief mit einer Kontoverbindung. Dieser wurde auf dem Weg zum Schuldner auf unbekannte Weise abgefangen und die darin befindlichen Kontoangaben manipuliert. Der Schuldner überwies in Unkenntnis der Manipulation das Geld auf das Konto eines unbekannten Dritten und nicht auf das Konto des Gläubigers.

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass der Schuldner seine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung

des geschuldeten Geldbetrags **nicht erfüllt** hat. Grund ist das sogenannte Verlustrisiko gemäß § 270 Abs. 1 BGB, das dem Schuldner einer Geldleistung auch bei einer Überweisung obliegt. Demnach tritt die Erfüllung der Verbindlichkeit erst mit dem erfolgreichem Zahlungseingang beim Gläubiger ein.

Auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Gläubiger durch die Übermittlung auf dem Postweg die Manipulation erst ermöglicht hat, hielt das Gericht eine andere Bewertung des Sachverhalts nicht für angebracht. Auch eine Aufteilung des Verlustrisikos nach den Grundsätzen von „Treu und Glauben“ war nach der Überzeugung des Gerichts nicht anzuwenden, da der Gesetzgeber durch die Regelung in § 270 Abs. 1 BGB eine klare Regelung zu Las-

ten des Schuldners vorgenommen hat.

Eine Entscheidung des BGH zu solch einer manipulierten Rechnung, die per **E-Mail** verschickt wird, existiert noch nicht. Lediglich zwei OLG-Entscheidungen haben sich bislang mit dieser Fragestellung beschäftigt: Beide kamen zu dem Ergebnis, dass auch hier der Schuldner nicht seine vertragliche Pflicht erfüllt hat, allerdings hat eines der Gerichte dem Schuldner einen Schadensersatzanspruch aus der DSGVO als Gegenanspruch zugestanden.

Festzuhalten ist auch, dass beide Gerichte die erforderlichen technischen Schutzvorrichtungen intensiv diskutiert haben und dies je nach Einzelfall für die rechtliche Beurteilung entscheidende Bedeutung hat.

Anzeige

NÜRNBERGER und VIG schließen strategische Partnerschaft

Die NÜRNBERGER Beteiligungs-AG („NÜRNBERGER“, Muttergesellschaft des NÜRNBERGER Automobil Versicherungsdienstes) und die VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe („VIG“) haben eine Zusammenschlussvereinbarung unterzeichnet.

NÜRNBERGER AutoMobil Versicherungsdienst GmbH

Die VIG ist der ideale Partner, um die Transformation der NÜRNBERGER zu unterstützen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Gleichzeitig hat sich die

VIG dazu verpflichtet, die Eigenständigkeit und Identität der NÜRNBERGER zu wahren.

Die Kooperationspartner und Vermittler des NÜRNBERGER Automobil Versicherungsdienstes und des TECHNO Versicherungsdienstes werden zukünftig von einem deutlich erweiterten Produktportfolio profitieren. **Schnellere Prozesse, neue digitale Lösungen und eine zukunfts-fähige Infrastruktur** werden eine effiziente Kundenansprache unterstützen. Das künftige Geschäft entsteht aus innovativen Präventions-, Vorsorge- und Sachversicherungslösungen.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne:



Gabi Stiffel & Nico Eckardt
NÜRNBERGER Generalagentur
Stiffel + Eckardt OHG
Wandalenstr. 55 A
86343 Königsbrunn
Telefon: 08231 9597130
Mobil 0171 7319184

www.nuernberger.de/stiffel